



Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

10133/18

CO EUR-PREP 34
POLGEN 94
AG 11
ECOFIN 623
UEM 239
SOC 410
COMPET 455
ENV 441
EDUC 258
RECH 291
ENER 236
JAI 644
EMPL 333

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Europäisches Semester: Integrierte länderspezifische Empfehlungen
– Billigung und Bericht an den Europäischen Rat

Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai 2018 im Rahmen des Europäischen Semesters 27 Empfehlungen für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

[Diese Texte sind vom Rat auf seinen Tagungen vom 21. Juni (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und vom 22. Juni 2018 (Wirtschaft und Finanzen) geprüft worden. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Texte sind in den in der Anlage aufgeführten Dokumenten enthalten.]

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wird ersucht, auf seiner Tagung am 26. Juni 2018 die integrierten länderspezifischen Empfehlungen zu billigen und sie gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dem Europäischen Rat vorzulegen. Der Rat wird die in der Anlage aufgeführten Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV seine Schlussfolgerung dazu erörtert hat.

Mitgliedstaat	Dokument Nr.
Österreich	9427/18
Belgien	9428/18
Bulgarien	9429/18
Kroatien	9430/18
Zypern	9431/18
Tschechische Republik	9432/18
Dänemark	9433/18
Estland	9434/18
Finnland	9435/18
Frankreich	9436/18
Deutschland	9437/18
Ungarn	9438/18
Irland	9439/18
Italien	9440/18
Lettland	9441/18
Litauen	9442/18
Luxemburg	9443/18
Malta	9444/18
Niederlande	9445/18
Polen	9446/18
Portugal	9447/18
Rumänien	9448/18
Slowakei	9449/18
Slowenien	9450/18
Spanien	9451/18
Schweden	9452/18
Vereinigtes Königreich	9453/18